

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hummelshain

Aufgrund des -§19 Abs.1 Satz1 - der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Neufassung des Gesetzes vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7 S. 177) und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür.FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl.1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hummelshain**

am 25.09. 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,- DM / 35,- €**
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,-DM / 15,- €**
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs.2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr , so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart **30,-DM, 15,- €**
 - Gerätewart **20,- DM, 10,- €**

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1995 außer kraft.

Hummelshain, 29.11.2001